

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>		<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>	
28	2. Änderungssatzung vom 22.05.2018 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Klitzenbach“, 49635 Badbergen, vom 11.02.1997	177	93 Haushaltssatzung der <b>Stadt Bersenbrück</b> für das Haushaltsjahr 2019
29	7. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 29.12.1995	178	94 Amtliche Bekanntmachung über die Satzungsbeschlüsse der nachfolgenden Bauleitpläne der <b>Stadt Bramsche</b> , 1. Bebauungsplan Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“, 7. Änderung im Ortsteil Bramsche, 2. Bebauungsplan Nr. 153 „Steingraberweg“, 1. Änderung im Ortsteil Ueffeln
30	Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Osnabrück	178	95 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Am Wiehengebirge“ der <b>Gemeinde Ostercappeln</b>
			96 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 64 „ZOB Ostercappeln“ der <b>Gemeinde Ostercappeln</b>
			97 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Bad Essen</b> für das Haushaltsjahr 2019
			98 Haushaltssatzung der <b>Stadt Bad Iburg</b> für das Haushaltsjahr 2019

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

28

## 2. Änderungssatzung vom 22.05.2018 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Klitzenbach“, 49635 Badbergen, vom 11.02.1997

Aufgrund des § 6 (1) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl.I.S.405) hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Klitzenbach“ in seiner Sitzung am 22.05.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### § 34 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.
- Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:
1. Aus der Verwaltung des Verbandes im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
  2. Das Gleiche gilt für die aus der Unterhaltung der Verbandsanlagen entstehenden, nach Abzug der Sonderbeiträge (Abs. 3) verbleibenden Kosten.
  3. Soweit sich die Kosten der Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage die Mehrkosten zu er-

setzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch vermehrte oder beschleunigte Wasserzuführung erschwert. Die Kostenhöhe wird vom Verband im Einzelfall festgesetzt. An Stelle der tatsächlichen Mehrkosten kann auch ein Zuschuss zu den Beiträgen in entsprechender Höhe gehoben werden.

4. Jedes Mitglied ist weiter verpflichtet, zu den durch Ausbau, Schaffung und Erhaltung von Verbandsanlagen entstehenden Kosten, wenn es aus diesem Verbandsunternehmen Vorteile hat, in dem Verhältnis Beiträge zu leisten, in dem es mit seinen im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken an dem Vorteilsgebiet des Verbandsgebietes beteiligt ist.
  5. Die Beitragslast aus der Aufbringung von Beiträgen zu wasserbaulichen Maßnahmen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen Leistungen abzunehmen.
- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden.
- (3) Der Verband hebt für Flächen bis 3.000 m<sup>2</sup> Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen.
- (4) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge.
- (5) Die dem Verband aus der Beitragsforderung eines Unterhaltungsverbandes erwachsende Beitragslast haben die Mitglieder dieses Wasser- und Bodenverbandes zu tragen, die Grundstücke im Gebiet des betreffenden Unterhaltungsverbandes haben. Die Beitragslast für diese Grundstücke bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder an dem Gebiet des Unterhaltungsverbandes beteiligt sind. Für die Hebung dieses Beitrages gelten die Veranlagungsregeln des betreffenden Unterhaltungsver-

bandes, der hiermit ermächtigt wird, seine Beiträge unmittelbar von den betreffenden Mitgliedern einzuziehen.

#### Veranlagungsregeln:

- Der Mindestbeitrag ist gleich dem Hektarsatz
- **Erschwernisregelung:** Für Flächen, die über den Regenwasserkanal des Wasserverbandes Bersenbrück in Verbandsgewässer und –anlagen einleiten, wird ein Erschwernisfaktor von 2,5 je angeschlossene Fläche festgesetzt.

Badbergen, den 22.05.2018

Wilhelm Gervesmann  
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 Wasserverbands-gesetz die am 22.05.2018 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Klitzbach“ vom 11.02.1997.

Osnabrück, den 23.04.2019

Landkreis Osnabrück  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
i.A. Olschewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2019

29

### 7. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 29.12.1995

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 507) wird die Verbandssatzung vom 29.12.1995 wie folgt geändert:

#### § 32 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

#### § 32 Abs. 3 Hebung der Verbandsbeiträge

	Bis 2018	Ab 2019
1. Mahnung	3,50 €	5,00 €
2. Mahnung	2,50 €	5,00 €
3. Mahnung (per Nachnahmekarte)	3,00 €	7,00 €

#### Die Verbandssatzung des UHV 97 erhält ein Anlagen und Bauwerksverzeichnis:

#### Anlagen und Bauwerksverzeichnis (Zuständigkeit für die wasserwirtschaftliche Bauwerksunterhaltung):

#### Nr. Düker-Bezeichnung (Gewässer II. Ordnung / Gewässer II. Ordnung)

- 1 Linksseitiger Grundabzug / Eggermühlenbach
- 2 Linksseitiger Grundabzug / Reitbach
- 3 Linksseitiger Grundabzug / Bohlenbach
- 4 Linksseitiger Grundabzug / Grother Kanal
- 5 Linksseitiger Grundabzug / Bergfelder Abzug

Bersenbrück, den 13.12.2018

Höger  
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 13.12.2018 beschlossene 7. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 'Mittlere Hase' vom 29.12.1995.

Osnabrück, den 23.04.2019

Landkreis Osnabrück  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
i.A. Olschewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2019

30

### Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Osnabrück

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft und mit Datum 05.11.2018 mit dem nachstehenden Bestätigungsvermerk versehen:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nachpflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt. Die jederzeitige Handlungsfähigkeit bei Anordnung und Ausführung von Kassengeschäften ist aufgrund fehlenden Personals nicht mehr sichergestellt.“

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Bilanz des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft zum 31. Dezember 2017 wird gleichlautend in Aktiva und Passiva mit 11.910.677,17 € festgestellt.
- Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Überschuss von 1.007.454,06 € ab.
- Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) weist im Wirtschaftsjahr 2017 einen Überschuss von 1.007.454,06 €

aus. Dieser ist der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen.

- Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, Herrn Christian Niehaves, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 liegen in der Zeit vom 16.05. bis 24.05.2019 in den Räumen der AWIGO GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 29.04.2019

**Landkreis Osnabrück**  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
Christian Niehaves  
Betriebsleiter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2019

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden  
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

93

**Haushaltssatzung  
der Stadt Bersenbrück  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bersenbrück in der Sitzung am 20.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.319.600 €
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.234.100 €  
*Überschuss aus ordentlichem Ergebnis* 85.500 €
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 185.000 €
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €  
*Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis* 185.000 €
  2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.497.000 €
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.800.900 €
    - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2.915.000 €
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.880.500 €
    - 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0 €
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 900.200 €
- festgesetzt.

*Nachrichtlich Gesamtbeträge:*

<i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	13.412.000 €
<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	13.581.600 €
<i>Finanzmittelfdefizit 2019</i>	-169.600 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 180.000 € für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 25.000 € nicht übersteigen.

**§ 7**

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

**§ 8**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

**Stadt Bersenbrück**  
Der Bürgermeister  
Klütsch

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019**

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für §§ 3 (Verpflichtungsermächtigung) und 4 (Höchstbetrag Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 25.04.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3/26.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05. bis zum 24.05.2019 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Markt 4 - 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden öffentlich aus.

**Bersenbrück**, den 26.04.2019

**Stadt Bersenbrück**  
Der Bürgermeister  
Klütsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2019

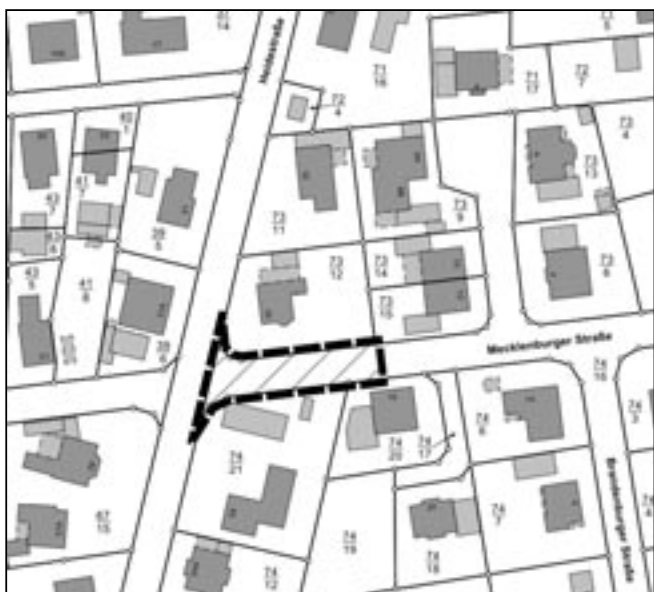
94

### **Amtliche Bekanntmachung über die Satzungsbeschlüsse der nachfolgenden Bauleitpläne der Stadt Bramsche**

#### **1. Bebauungsplan Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“, 7. Änderung im Ortsteil Bramsche**

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am **28. März 2019** die **7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“** einschließlich dazugehöriger Begründung als Satzung beschlossen.

Der **Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79** ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“, 7. Änderung einschl. Begründung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9, für den Landkreis Osnabrück am 15.05.2019 gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o.g. Bauleitplan liegt ab sofort im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zi. O 55, aus und kann während der Servicezeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des o. g. Bauleitplanes Auskunft erlangen.

vicezeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des o. g. Bauleitplanes Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### **2. Bebauungsplan Nr.153 „Steingraberweg“, 1. Änderung im Ortsteil Ueffeln**

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am **28. März 2019** die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Steingraberweg“** einschließlich dazugehöriger Begründung als Satzung beschlossen.

Der **Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 153** ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 153 „Steingraberweg“, 1. Änderung einschl. Begründung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9, für den Landkreis Osnabrück am 15.05.2019 gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o.g. Bauleitplan liegt ab sofort im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zi. O 55, aus und kann während der Servicezeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des o. g. Bauleitplanes Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bramsche**, den 15. Mai 2019

(Siegel) **Stadt Bramsche**  
Der Bürgermeister  
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2019

95

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Am Wiehengebirge“ der Gemeinde Ostercappeln**

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 63 „Am Wiehengebirge“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 63 „Am Wiehengebirge“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

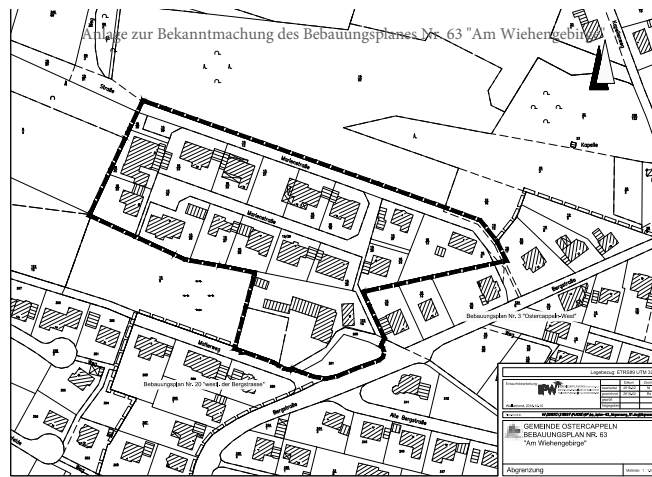
Der Bebauungsplan Nr. 63 „Am Wiehengebirge“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Zimmer 20, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Ostercappeln**, 30.04.2019

**Gemeinde Ostercappeln**  
Der Bürgermeister  
Rainer Ellermann



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2019

96

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 64 „ZOB Ostercappeln“ der Gemeinde Ostercappeln**

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 64 „ZOB Ostercappeln“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64 „ZOB Ostercappeln“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem umweltplanerischen Fachbeitrag, dem Artenschutzbeitrag und der schalltechnischen Untersuchung, gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „ZOB Ostercappeln“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem umweltplanerischen Fachbeitrag, dem Artenschutzbeitrag und der schalltechnischen Untersuchung, liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Zimmer 20, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach

§ 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ostercappeln, 30.04.2019

**Gemeinde Ostercappeln**  
Der Bürgermeister  
Rainer Ellermann



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2019

97

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Bad Essen  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 28. März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	27.877.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	27.696.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.725.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.784.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	1.025.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	5.393.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.866.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	440.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

• der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.618.600 €
• der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.618.600 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.866.900 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.400.000 € festgelegt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

**§ 6**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 KomHKVO, bei deren Überschreiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird mit 500.000 € festgelegt.

Bad Essen, den 29.03.2019

**Gemeinde Bad Essen**  
Der Bürgermeister  
Timo Natemeyer

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 30.04.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3/1.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis 24. Mai 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus.

Bad Essen, den 02.05.2019

Gemeinde Bad Essen  
Der Bürgermeister  
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2019

98

## Haushaltssatzung der Stadt Bad Iburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 07.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.674.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.686.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	34.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**Gesamtergebnis 22.900 €**

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.779.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.809.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	435.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.322.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	886.800 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 935.000 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.101.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.066.100 €

Der **Wirtschaftsplan des Wasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	991.100 €
mit Aufwendungen in Höhe von	991.100 €

#### im Finanzplan

mit Einnahmen in Höhe von	622.200 €
mit Auszahlungen in Höhe von	622.200 €

Der **Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von 2.268.500 €	
mit Aufwendungen in Höhe von	2.268.500 €

#### im Finanzplan

mit Einnahmen in Höhe von	1.412.000 €
mit Auszahlungen in Höhe von	1.412.000 €

## § 2 Kreditemächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 886.800 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg wird auf 254.600 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg wird auf 330.300 € festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.082.000 € festgesetzt.

## § 4 Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

**§ 4 a**  
**Liquiditätskredit**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Wasserwerk in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 5**  
**Steuerhebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 360 v.H. |
| 2.  | Gewerbesteuer   | 380 v.H. |

**§ 6**  
**Wertgrenzen**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 I Satz 1 KomHKVO wird auf 300.000 € festgelegt.

**49186 Bad Iburg**, 07.03.2019

**Stadt Bad Iburg**  
Die Bürgermeisterin  
Niermann